



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-725/002 II#0619

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das BMI „Sicherheit des Bürgerportals“ [#229716]

Sehr geehrte Frau Franke,

in Ihrem Schreiben vom 9. März 2022 haben Sie auf § 2 IFGGebV verwiesen, wonach aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden kann. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Das BMI hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass Sie weder in Ihrem Antrag vom 25. September 2021 noch in Ihrer E-Mail vom 24. November 2021 Gründe für eine Gebührenreduktion nach § 2 IFGGebV dargelegt haben. Insofern konnte das BMI eine Gebührenermäßigung nicht prüfen.

Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenermäßigung nach § 2 IFGGebV dient der Einzelfallgerechtigkeit und soll nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen des konkreten Falles vorgenommen werden. Deshalb ist hier eine Begründung des Antragstellers erforderlich. Die Mitteilung, dass durch öffentliches Interesse Gebührenfreiheit möglich sein sollte, entspricht nur der Wiederholung des Gesetzeswortlautes und ist keine Begründung.

Ich rege daher an, gegenüber dem BMI eine Begründung für eine Gebührenermäßigung bzw. einen Gebührenerlass nach § 2 IFGGebV abzugeben, um dem Verfahren Fortgang zu gewähren.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

